

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Ausgegeben Oppeln, den 4. December

1868.

## Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(44) Bekanntmachung,  
betreffend die Erfüllung für die präclu-  
diren Cassen-Anweisungen von 1835 und  
Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekannt-  
machungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen  
von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848  
aufgefordert, solche Behuſſ der Erfüllung an die  
Controle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße  
92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-  
cassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Pa-  
piere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer  
derselben nochmals an deren Einrichtung erinnert.  
Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen  
Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli  
1855 festgesetzten gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten  
April 1857 unwirksam gemachten Präluststermins an-  
nus, die Controle der Staatspapiere oder die Pro-  
vinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den  
Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt  
verauflaft, solchen bei der Controle der Staatspapiere  
oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rück-  
gabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide  
in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staats-  
ſchulden.

v. Wedell, Löwe, Meinecke, Ec.

(771) In Verfolg der Bekanntmachung vom  
24sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß  
gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision  
der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preu-  
ſischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach  
der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des  
Gesamt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwi-  
schen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen  
des Zollvereins vom 22sten November an der den  
Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr ein-  
treten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister, gez. von der Heydt.

(773) Vom 1sten December d. Jrs. ab können  
zwischen sämtlichen Orten des Norddeutschen Post-  
gebietes und denen des Niederländischen Post-

gebietes Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler,  
beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ.  
im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt  
die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-  
formular, der Coupon darf indeß nur zur Angabe des  
Namens- und Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Nie-  
derlanden überwiesen zu seben wünscht, muß auf der  
Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks  
Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich

in Gulden und Cents Niederl. Währ.  
angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Ab-  
sender in vorstehend bezeichneteter Weise notirten Betrag  
— für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung  
— nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich  
1 Thlr. in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-  
Währung und zieht den danach sich ergebenden Be-  
trag vom Einzahler ein.

Die Gesamt-Gebühr beträgt:  
bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währung  
— 4 Groschen oder 14 Kreuzer,  
bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währung — 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten,  
thunlichst unter Verwendung von Kreimarken.

Bei der Absendung aus den Niederlanden werden  
die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung  
überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-  
Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-For-  
mulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen  
Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren  
Verkehr.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt. von Philippsborn.

(776) Die Postanstalten sind beauftragt wor-  
den, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2  
Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der  
Absorderung von Formularen den Correspondenten  
für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu ver-  
kaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit  
der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum  
Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Ge-  
bruchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzuge-  
klebt werden können. Wenn ein beliebtes Postanwei-  
sungs-Formular in den Händen des Correspondenten  
unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Post-

anstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortduernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäfts-Häuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren WaarenSendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwicklung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenwerte von 5 Sgr. unbeslebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt. von Philippsborn.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(778) Der Joseph Heinrich aus Ratscher, Kreis Leobschütz, ist die Approbation als Hebame ertheilt worden. Oppeln, den 23. November 1868.

(675) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem früheren Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatscassen- und Eisenbahncassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnismäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21sten August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

- 1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahncassenscheine — aus der Emission nach dem Geseze vom 2ten März 1846;
- 2) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18ten März 1850 und vom 5ten Februar 1852, beziehentlich dem Geseze vom 26sten Juni 1856;
- 3) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Geseze vom 26sten Juni 1856;
- 4) von 250,000 Thlr. Staatscassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Geseze vom 25sten Juli 1859, eine Prälustrfrist bis zum 31sten December 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Gassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widergenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Gassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzogli-

chen Gassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Im Auftrage: Gewerbe und öffentliche Mühle.

J. A.: Moser.

Vorstehender Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. September 1868.

(777) Am 5ten April 1869 wird die in der Stadt Gleiwitz neu errichtete Provinzial-Gewerbeschule, welche vorläufig aus zwei Gewerbeschul-Klassen mit je einsährigem Cursus bestehen wird, und zwar zunächst mit der zweiten Classe eröffnet werden. —

Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, die Mechanik, die Maschinen- und Bau-constructionslehre, ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegebüchern und Gyps, das architectonische und Maschinenzzeichnen und das Modelliren in Thon.

Der Besuch der Anstalt kann hiernach allen De-nen empfohlen werden, welche einzelne oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Berufe anwenden, insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern, Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten &c., ebenso den Hüttenleuten, Färmern, Färbern, Bierbrauern, Essig-Fabrikanten, Destillateuren, Gerbern &c.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt von dem Director der Anstalt Herrn Wernike in der Zeit vom 1sten März 1869 ab. Zu diesem Behufe haben sich die jungen Leute persönlich bei dem Benannten zu melden, die Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und, insofern dieselben practisch gearbeitet haben, auch die der Lehrzeit einzureichen.

Die Aufnahme der Schüler in die zweite Classe der Gewerbeschule ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Aufzunehmende muß:

- a. mindestens 14 Jahr alt sein,
- b. eine leserliche Hand schreiben,
- c. ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sein,
- d. mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen können und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kennen, sowie ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wissen,
- e. Uebung im Zeichnen besitzen.

Die vollständige Absolvirung einer gut eingerichteten höheren Bürgerschule oder der Besuch eines Gymnasiums resp. einer Realschule bis zur Quarta einschließlich genügen zur Aufnahme.

Gleichzeitig wird am 5ten April 1869 die unterste Classe der mit der Provinzial-Gewerbeschule in Verbindung gebrachten Vorbereitungsschule (niedere Gewerbeschule) eröffnet werden. Dieselbe hat den Zweck, angehenden Gewerbetreibenden aller Classen diejenige

allgemeine Ausbildung zu gewähren, welche sich für die Neuzeit als Nothwendigkeit herausgestellt hat. — Der Unterricht erstreckt sich deshalb auf Religion, die drei neuen Sprachen, Deutsch, Französisch, und Englisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen und gewährt die nothwendige Übung im Schreiben und Zeichnen.

Die Aufnahme der Schüler, zu welcher die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

Anmeldungen für diese Vorbereitungsschul-Classé nimmt der Provinzial-Gewerbe-Schul-Director Herr Wernicke, ebenfalls vom 1sten März 1869 ab, entgegen. —

Das jährliche Schulgeld, welches in vierteljährlichen Raten pränumerando bezahlt wird, beträgt für die Schüler sowohl der Provinzial-Gewerbe- als der Vorbereitungsschule 16 Thlr.

Oppeln, den 30. November 1868.

(769) Dem Mechaniker Franz Rübsamen zu Hardt bei Siegen ist unter dem 21sten November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. November 1868.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(731) Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 148,375 Thlr. gezogen worden, und zwar:

### 120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 605. 646. 1121. 1594. 1869. 2557. 2584. 2819. 2879. 2901. 2910. 2934. 3070. 3113. 3192. 3313. 3421. 3460. 3665. 4155. 4273. 4714. 5175. 5271. 5682. 5833. 5927. 6057. 6063. 6657. 6772. 7032. 7076. 7186. 7544. 8079. 8432. 8543. 8844. 8981. 9015. 9061. 9353. 9744. 9758. 9875. 10087. 10143. 10288. 10497. 10524. 10534. 10818. 10863. 11269. 11273. 11290. 11391. 11417. 11990. 12249. 12422. 12730. 12742. 13450. 13622. 13947. 14027. 14060. 14237. 14295. 14664. 14894. 15036. 15165. 15174. 15197. 15255. 15687. 16139. 16190. 16309. 16313. 16530. 16580. 16946. 16990. 17008. 17138. 18040. 18225. 18561. 18664. 18761. 19101. 19130. 19248. 19774. 19829. 19917. 19930. 20045. 20712. 20719. 20789. 21125. 21173. 21421. 21442. 21510. 21572. 21621. 21697. 21707. 21772. 22043. 22247. 22725. 23093. 23136.

### 32 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 33. 444. 493. 636. 676. 912. 980. 1071. 1110. 1652. 1971. 2475. 2490. 2634. 2900. 2963. 2997. 3455. 3465. 3753. 3788. 4330. 4746. 4783. 5005. 5212. 5213. 5387. 5573. 5783. 5870. 5915.

### 103 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 192. 327. 522. 765. 973. 1011. 1058. 1401. 1407. 1614. 2304. 2378. 2741. 2999. 3041. 3100. 3379. 3480. 3574. 3668. 3698. 3860. 3950. 4546. 4653. 4688. 4851. 4894. 4945. 5032. 5186. 5194. 5434. 5454. 5552. 5734. 5902. 6154. 6537. 6745. 7263. 7319. 7570. 8079. 8148. 8723. 8840. 9154. 9315. 9399. 9459. 9828. 10075. 10301. 10362. 10837. 11087. 11554. 11892. 12166. 12413. 12454. 12530. 12679. 13233. 13392. 13448. 13581. 13625. 13877. 13991. 14111. 14266. 14569. 14715. 15474. 15519. 15889. 15916. 16093. 16094. 16139. 16168. 16420. 16676. 16771. 16998. 17150. 17211. 17613. 17957. 18043. 18055. 18211. 18272. 18683. 18779. 18865. 19008. 19236. 19602. 19604. 20055.

### 83 Stück Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 548. 565. 699. 890. 1073. 1254. 1282. 1417. 1621. 1751. 1986. 2283. 2526. 2921. 2949. 3068. 3091. 3193. 3423. 3659. 3868. 4156. 4625. 4642. 4806. 4827. 5351. 5637. 5994. 6035. 6295. 6320. 6533. 6671. 6970. 7113. 7486. 7616. 7686. 7922. 8078. 8582. 8805. 8878. 8887. 9059. 9180. 9455. 9681. 10194. 10204. 10349. 10887. 11338. 11398. 11822. 11852. 12131. 12496. 12548. 12859. 12912. 12919. 13120. 13292. 13332. 13428. 13443. 13462. 13607. 13728. 13830. 13999. 14127. 14182. 14200. 14315. 14532. 14668. 14669. 14832. 15203. 15226.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Baluta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Baluta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe gleich sind solche nach den verschiedenen Points und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gelündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber

frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzten auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieserten Coupons Serio III. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1868.  
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(774) Zu Folge Auordnung der Schlesischen General-Landschafts-Direction zu Breslau vom 14ten d. Ms. soll nach Absolvirung des bevorstehenden Weihnachts-Terminus, mit der Ausreichung der Zins-Coupons V. Periode zu den alllandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Litt. C., für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1868 bis dahin 1873, am 1sten Februar 1869 begonnen, dieselbe aber am 10ten Februar geschlossen werden.

Unter Hinweisung auf die Regulative vom 7ten December 1848 G.-S. S. 76 und vom 22ten November 1858 G.-S. S. 583, fordern wir die Pfandbriefs-Inhaber hierdurch auf, ihre Pfandbriefe nebst besonderen Verzeichnissen der 4 prozentigen, resp. der 3½ prozentigen Pfandbriefe und der Pfandbriefe Litt. C. zur angegebenen Zeit bei uns vorzulegen und nach Abstempling der Capitalbriefe, die entsprechenden Zins-Coupons abzuheben.

Ratibor, am 23. November 1868.

Directorium  
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.  
gez. von Pröttwitz.

(779) Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem nahe bei Kolonowska die Station Posłowska eingerichtet worden, vom 16ten December c. ab Personen- und Güterverkehr auf der Haltestelle Kolonowska aufzuhören und nur noch für den Frachtverkehr der Hohofen-Anlage der Mlnerva die Stütze in Kolonowska anhalten werden.

Breslau, den 29. November 1868.

Direction der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn.

### (780) Kundmachung.

Über Ansuchen des Vorstandes der Stadt Słosz-  
chan, im politischen Amtsbezirke Bieliz, findet die  
l. l. Landes-Regierung zu bewilligen, daß der in  
Słoszchan bisher am Donnerstag vor Weihnachten ab-  
gehaltene Jahrmarkt künftig hin, und zwar zum ersten  
Male schon in dem laufenden Jahre 1868 am Don-  
nerstag vor dem Heiligen Christabend ab-  
gehalten werde.

Von dieser bleibenden Jahrmarktsverlegung ge-  
schieht hiermit die allgemeine Verkündigung.

Von der l. l. schles. Landes-Regierung.  
Troppau, am 20. November 1868.

Der l. l. Landes-Präsident.

Herrmann Freiherr von Pillerstorff.

(781) In Verfolg einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschluß der Herzogthümer Schlewig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Han-  
burgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein be-  
trifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Exklaven die Waaren-Controlle im Binneulande in Bezug auf alle bezüglichen im §. 93 der Zollordnung vom 23ten Januar 1838 namentlich aufgeführten Waaren-Wattungen mit denselben Maahgaben suspendirt worden ist, wie dies in ande-  
ren Theilen des Zollvereins bereits Statt gefunden hat und worüber die desfallsigen Bekanntmachungen erlassen sind.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt wor-  
den. Breslau, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Stener-Director. von Maassen.

### Personal-Chronik.

(773) Des Königs Majestät haben Allergnä-  
digst genehmt, dem Fürstlich Hohenloheschen Hüttenarzt  
Bertel zu Sansenberg, Kreis Rosenberg, den Kö-  
niglichen Kronen-Orden IV. Classe und dem katholi-  
schen Kirchenvorsteher Kunze zu Maasdorf, Kreis  
Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: die Erwahl des Webermeisters und Fabrikanten Hampel zu Neustadt O. S. als Mathsherr, sowie die Vocationen des evangelischen Lehrers Deckart zu Dittmansdorf, Kreis Neustadt O. S., und der katholischen Lehrer Muß zu Persch-  
kenstein, Kreis Grottkau, Zielonkowski zu Bogtdorf, Kreis Oppeln, Wößler zu Friedrichsfelde, des-  
selben Kreises, Michalezyk zu Teylowitz, Kreis Rybn-  
ik, und Kranzkyrski zu Kneja, Kreis Rosenberg.